

1072

Der alte Jäger Hanns Jerg Reuß vom Eschbach-Jägerhaus
segnet das Zeitliche.

(Zur Geschichte des Jagdhauses in der Eschbach, Gemeinde
D o b e l .)

Am 21. August 1747 kam es zu Streitigkeiten zwischen den beiden hochfürstlichen Häusern Württemberg und Baden-Durlach.

Das badische Fürstenhaus besass im Eschbachwald seit uralten Zeiten das Jagd- und Holzrecht. Grund und Boden aber gehörten als Besitzstand dem Haus Württemberg.

...

Im Jahre 1717 erbaute Markgraf Carl Wilhelm, der Gründer von der Stadt Karlsruhe, Gemahl einer württembergischen Prinzessin, Magdalena Wilhelmina. Er war ein grosser Freund der Jagd und liebte die Wälder, weil sie ihm Erholung brachten. Es war also 2 Jahre nach der Gründung von Karlsruhe (1715) als er u. a. Jagdhäusern und Schlössern auch Eschbach baute. Gerade diesen Platz wählte er gerne zu einer längeren Bleibe. Sie lag nicht weit von Karlsruhe, war abgeschieden und nur schwer erreichbar.

Die Laune des Markgrafen legte einen ganzen Kranz solcher Jagdgebäude an.

Vom Bau des Jagdhauses gab der badische Bauherr dem württbg. Grundherr keine Kenntniss. "Mit einem Mal ist es da gestanden"-sagten die Forstknechte bei der Vernehmung vor Gericht aus!

1048

Das Jagdhaus enthielt eine herrschaftliche Wohnung für den Markgrafen und eine kleinere für den Förster, der zur Überwachung des Anwesens ständig dort wohnte. Umfangreiche Ökonomiegebäude und Stallungen ergänzten den Besitz. Für Reitpferde und Maultiere zur Herbeischaffung der Traglasten gehalten, war ein besonderes Stallgebäude errichtet. Im andern Stall waren Kühe, Ziegen und Schafe untergestellt.

Der erste Jäger, der dort Wohnung genommen hatte, hieß Matthäus König, der zur Zeit des Prozesses 80 Jahre alt war (1745). Er stammte aus Dobel und hieß dort der "Eschbacher Jagdknecht" oder kurz der Jägermatheis. Sein Sohn Johannes folgte ihm auf der Eschbacher Jägerstelle

Zur Anlage von Feld für "Grundbirne", Flachs und Hanf, sowie zur Anlage eines Küchen- und Krautgartens und auch für ein Bohnen- und Gerstenfeld, wurden 6 Morgen Wald umgelegt, um der Jägerfamilie den Unterhalt zu sichern. Alles ohne den württbg Grundbesitzer zu benachrichtigen.

Als in den Jahren 1745 - 46 der Prozeß zwischen den beiden Fürstenhäuser begann, kam es an den Tag, daß die Schwiegertochter des alten Matheis eine Fremde sei. Sie wurde zuerst wegen widerrechtlichen Zuzug um 16 fl. leichter gemacht und das Strafgeld der Dobler Gemeindekasse, die damals ein großes Loch hatte, zugewiesen. Dann wurde jede weitere Waldausstockung verboten - falls Widerstand geleistet würde, wurde die Pfändung des Viehs angedroht. Der bisher verweigerte Zehnte von allen Feldfrüchten wurde auf einmal eingezogen. Die Umzäunung des Eschbacher Gebietes wurde gefordert. Da Langenalb dem Markgrafen von Baden-Durlach gehörte, wurde den Langenalbern gestattet, Schweine in die Eschbach zu treiben. (Der ganze Eschbachwald war ein stattlicher Eichenwald).

Auf das Geheiß der württembergischen Forstei wurden die Schweine vom Dobler Sauhirt und einem württbg. Jägerburschen weggenommen und nach Langenalb zurückgetrieben. Bei Wiederholung des Schweinetriebs durch die Langenalber nach der Eschbach wurde die Wegnahme und der Verkauf in Dobel angedroht.

So fing der Streit der beiden Herrschaften bei den Untertanen an.

Markgraf Carl Friedrich von Baden versuchte mit dem Württemberger "Vetter" sich gütlich zu einigen. Es wurde bestimmt, dass nichts im Haus repariert werden dürfe und bei gänzlicher Baufälligkeit sollte das Jägerhaus abgebrochen werden.

Dafür liess sich Carl Friedrich im Hagenschieß bei Pforzheim ein neues Jagschloß errichten. Er versprach auch, beim Verlassen der Eschbach den ausgestöckten Wald wieder mit jungen Eichen zu bepflanzen. Von da an durften die 7 Kühe und die 3 Ziegen des Försters auch nicht mehr mit dem Fleckenvieh von Dobel zur Weide getrieben werden.

Im Jahre 1756 wurde der Johann Georg Reuß Nachfolger des Johann König. *2.7. Siehe 5. H. v. v. v.*

In dieser Zeit wurde die Sache mit der Eschbach neu aufgegriffen. Die Advokaten verdienten damit eine schöne Stange Geld. Die Prozessakten, die noch vorhanden sind, bringen erst das rechte Licht in die Geschichte der Eschbach

Im Jahre 1528 wurde das Schwanner Amt gegen die Eschbach eingetauscht. Von da an rührt die Tatsache, dass Schwann seitdem württembergisch und die Eschbach badisch geworden waren. Im Jahre 1683 wurde die Eschbach als badischer Besitz ins

Dobler Lagerbuch eingetragen.

Die Gemarkungsbeschreibung von Dobel aus dem Jahre 1592 nennt den Eschbachwald als badischen Besitzstand.

1550 wurde die Umsteinung vorgenommen. Die alten Grenzsteine mit den Wappen von Baden und Württemberg sind auf der Gemarkung, in der Nähe der Eschbach, noch ersichtlich. Im Jahre 1673 wurde für die Kapplersche Sägemühle ein badischer Erblehensbrief ausgestellt und die Mühle als badisches Erblehen bezeichnet.

Im Jahre 1719 wurde in der Eschbach mit dem Bauvorhaben begonnen-ohne dass Württemberg Einspruch erhoben hätte.

Jetzt nach 30 Jahren-so heisst es im alten Beschrieb-wird wegen dem Jagdhausbau reklamiert.

Kurz zuvor wurde die Magd des Jägers von einem Dobler Untertan geschwängert und wurde wegen "Unzucht" vom badischen Gericht, nicht vom württembergischen, bestraft. Auch dieser Fall wurde als Beweis herangezogen, dass die Eschbach gut b a d i s c h seist!

Württemberg verbot späterhin jeden Geburtenzuwachs, um die Bewohner in der Eschbach aussterben zu lassen und so schneller zum Zuge und Besitz zu kommen .

Angeschlossen sind den alten Akten mehrere Pläne und Skizzen, von denen eine angeschossen folgen soll.

Plan von 1756.

cop: Langenbach

Dürr-Eich im
Badischen

Badischer Wald

Herrenalbisch

Mannabach

Sagm
Elias
Kappler
Eichbach Wald

Württb

in die Enz

bis zur Enz

W

Württemberg

Im tiefen Grund

F+H. Durla:
chisch

Württemberg

F+H

im Sichenbrand

Durlachisch
F+H

Wirttb.

F+H

Lehmansmühle

Jagd + Holzrechte

bad. Durlachischer Wald

Bad. Wald

Brodenauer
Badisch

E y b e r g
Württemberg. Wald

1083

Nach des alten Reussen Tod brachen ernsthafte Händeleien aus zwischen den Herrschaften Baden und Württemberg. Während sich die beiden Fürsten in versöhnlichen Briefen auseinandersetzten wurde der Streit dennoch spürbar auf dem Rücken der Untertanen ausgefochten.

Der Württemberger liess das Hinterlassene Vermögen des badischen Jägers beschlagnahmen und verbot jede Hausreparatur, obgleich die Ziegel auf dem Dach mehr Sonne und Regen hereingelassen hatten, als sie diese abhielten.

Die Eschbacher wandten sich an den badischen Markgrafen, der dann zum Schutze der Habe seiner eigentlichen Untertanen versiegeln ließ. Die Siegel riss der Neuenbürger Amtmann wieder auf und machte eine Vermögensaufnahme, bei der es hitzig her gegangen sein soll. Dagegen wehrte sich Carl Friedrich Markgraf von Baden und wies den Rechtsstandpunkt nach. Das half nichts.

Er schrieb an die württbg Regierung einen geharnisten Brief, indem er sich ernstlich verbat, dass er und seine Untertanen einem Bauerngericht von Dobel unterstellt würden, das wäre unter gesitteten Völkern nicht üblich gewesen seither.

Die Eschbach sei richtig umsteint worden und die Grenzen wären vor Jahren von beiden Seiten anerkannt worden, das würden die Wappen auf dem Stein nachweisen. Gegen den Bau eines Jägerhauses in der Eschbach sei von Seiten Württembergs noch nie erinnert worden, geschweige jemals eine Klage erhoben worden.

Es seien seit unvordenklichen Zeiten Beweise genug vorhanden, wem die Eschbach gehöre. Es sei badisch-durlachisches Eigentum. Im Jahre 1543 oder 1546 habe der lange Stefan aus Langenalb den Claus Heynen vom Dobel bei den drei Tannen in der Eschbach ermordet und sei dafür durch ein badisches Gericht zu lebens-

länglichem Gefängnis eingezogen worden, weil die blutige Tat auf badischem Grund und Boden geschehen sei.

Im Jahre 1571 seien 2 Wildbretschützen, die man in der Eschbach als Wilderer ertappt habe, ins badische Gefängnis geliefert worden. Wenn der Boden württembergisch gewesen wäre, so wären die beiden Wildschützen auf die Galeren des Herzogs geschickt worden.

Im Jahre 1734 wurde ein Ochsenhirt in der Eschbach mit geladener Büchse angetroffen, wegen verdächtigem Wilderer verhaftet und von badischen Jägern fortgenommen worden.

Des verstorbenen Reussen Tochter wurde wegen verbotener Unzucht im Eschbachhaus auch diesseits und nicht jenseitig besprochen (verhandelt) worden.

In keinem der Fälle hätte die Württembergische Herrschaft Einspruch erhoben—also zur satten Genüge damit kund getan, dass die Eschbach badisches Eigentum sei.

Und nun kam nach dem Tode des alten Reuss der Streit gründlich zum Ausbruch. Die Akten schweigen sich aus, wie es weiter gegangen ist.

Jedenfalls haben die nachfolgenden Kriegszeiten den Prozess zum Stillstand gebracht—bis im Jahre 1802/04 die allgemeine Flurbereinigung zwischen Baden und Württemberg den Streit unblutig und fast selbstverständlich beigelegt hat. Immerhin ist das Auftreten der Waisenrichter und sind die Nachlassgeschäfte mit dem angefügten Testament interessant genug, sie der Nachwelt in getreulicher Abschrift zu überliefern.

In dem Nachlassverzeichnis erfahren wir auch, wie eine solche Habe eines badischen Jägers ausgesehen haben mag. Immerhin ist die Hinterlassenschaft nach unseren heutigen Begriffen nicht gerade ärmlich zu nennen.

Dobel
Neuenbürger Amts

Actum, den 6. Februar 1756
Inventarium und Reale Abteilung
über

Hannß Jerg Reußens, gewesener markgräflicher Baden=Durlachischer Jäger, auf dem Dobel württembergischer Jurisdiction (Gerichtbarkeit), hinterlassener Vermögensschaft.

Coram.

Der Schultheiß Egidii Seyfried und Elias Kappler, als verordneten Teil und Waisenrichter dahier, sodann mit Zuziehung des Schultheißen Johannes Wenz von Gräfenhausen, als gleichfalls bestellter Waisenrichter, da der weitere Waisenrichter von hier Kränklichkeit halber nicht anwohnen konnte.

Wann auch der Mensch 100 und mehr Jahre auf dieser elenden Welt herumwaltet, so heißt es doch zuletzt, er ist gestorben, und bleibt es bei dem richtigen Satz:

Contra vim mortis non est medicamen in hortis". (Gegen den Tod ist kein Kraut gewachsen).

Ein Exempel hiervon findet man an dem Verstorbenen, der es zu 106 Jahre brachte. Zu seiner Lebenszeit, auch in seinem höchsten Alter verlieh die Güte Gottes ihm noch so viele Kräfte, daß er in die nächstgelegenen Wälder sich hin und wieder verfügen konnte um seinen Dienst obwallen zu können. Und doch endlich mußte er den Gang aller Welt gehen. Der Herr als Gebieter über Leben und Tod, forderte ihn an ver=

2. 7. 1756

gangener Lichtmeß von dieser Zeitlichkeit ab, und nahm ihn, nach christlicher Liebe hoffend, in den Sitz der See-
ligen auf.

Nach erfolgtem Absterben, erhoben sich gleich auch die Streitigkeiten. Die anwesenden Reußischen Kinder ermäch-
tigten sich das aufgedrückte herrschaftliche Siegel abzu-
reißen. Woraufhin der Vogt Eschenmajer sich von herrschafts-
wegen veranlaßt befunden, selbst hierher zu reisen, dem Unfug abzuhelpen und die Versiegelung erneut vorzunehmen.
Als man sich dann von Dobel aus nach des Jägers Haus ver-
fügte waren die Siegel erneut abgerissen. Keines der Kin-
der wollte es getan haben. Ohngeachtet hat man sich an der In-
venturshandlung nicht behindern lassen wollen. Eine der Töchter namens Regina, recolloirte sich, blieb gegenwärtig und damit wurde der Anfang des Geschäfts gemacht, jedoch vermochte man sie gleich den anderen zur eidlichen Aussage um der getreuen Vermögensanzeige willen nicht zu bewegen.

Kinder aus 1. Ehe

mit Agnesa einer geborenen N.N. erzeugt zu Langenalb Dur-
lachischer Herrschaft gestorben, sonst von Weil der Stadt gebürtig, war katholischer Religion zugetan gewesen, die Kinder aber sind evangelisch getauft worden.

1. Hanns Jerg könnte jetzte gegen 70 Jahre alt sein, ist als Jäger in fremde Lande gereist, dessen Aufenthalt unbekannt.
2. Anna Barbara, ist nach Wien gekommen, woselbsten sie geheiratet und dahin gezogen war, Aufenthalt unbekannt.
3. Maria Agnesa in Wildbad mit Michel Treiber, Flößer, verheiratet ist schon lange gestorben. Sie hatte keine Kin-
der.

4.
Heinrich seines Vaters Dienst-Successor (Nachfolger) dahier.

Kinder aus 2. Ehe

mit Sibylla Catharina einer geborenen Kieferin von Ribburg Durlachischer Herrschaft gebürtig erzeugt.

5. Sibylla Catharina verheiratet mit Mattheus König, Bürger von hier, die mit ihrem Gatten anwesend war
6. Johannes 30 Jahre alt, ist in fremde Lande als Jäger gereist, Aufemthalt unbekannt.
7. Jacob in den 30 Jahren alt hat das Kieferhandwerk erlernt, hernach sich in Soldatenstand begeben und ein Weib genommen, wo aber dieser oder dessen Erben sind weiß Niemand.
8. Susanna circa 20 Jahre alt die importunste (frechste) unter den gegenwärtigen, ist ledig.

Kinder aus 3. Ehe

mit Salome einer geborenen Nick aus Elmendingen Baden-Durlacherische Herrschaft erzeugt.

9. Regina circa 19 Jahre alt, ledig, allhier gegenwärtig.
10. Christoph 15 Jahre alt.

An Ljigenschaften hatte der Verstorbene nichts eigenes hinterlassen, sondern was er ausgeputzt und nutzbar gemacht hat gehörte gehörte der Gnädigen Hohen Herrschaft Württemberg.

Des Defuncti (Verstorbenen) Kleidung.

- 1 graugrüner Tuchkittelrock und Camisol
- 1 dergleichen Paar Hosen
- 1 Paar gute mittelgrüne Hosen
- 1 alter grüner Tuchrock
- 1 schwarzweiß gestreiftes Hansauer Zeugen Leible mit Hasenbalg gefütterert
- 1 neuer wollener Hut

- 1 alte lederne Pelzkappe
 1 neues Paar halbdicke castor Strümpfe
 1 altes Paar ditto
 1 noch älteres
 3 hänferne Hemden
 2 alte hänferne Hemden
 1 Hemd in der Wasch
 3 gar alte weiße Hemden
 7/4 Ellen alte schlechte silberne Borten
 1 altes Paar schuh
 1 altes Schnappmesser
 1 alte blecherne Rauchtabakbüchse

Gewehr und anderes Jägerzeug.

- 1 gut gezogene Büchse mit einem eisernen Stümpfel am La-
 destock
 1 Büchse mit einem eingelegten Stern am Anschlag
 1 Büchse mit einem beinernen Schieber
 1 kurze Pirschbüchse mit einem Hinterhacken am Hahnen
 1 gute Schrotflinte mit einem ausgestoßenen Schloß
 1 glatte Schrotflinte
 1 gezogene Schrotflinte
 1 glatte Schrotflinte
 1 gezogener Stutzer
 1 alte kurze Legbüchse ohne Hahnen
 1 guter Hirschfänger mit 16 silbernen Buckel und einem
 silbernen Ohrband
 1 lederne Kuppel mit einem starken silbernen Schloß und
 silbernen Schalen auch mit dergleichen Buckeln besetzt.
 1 ledernes Hornfässel mit silbernen Buckeln und Schnallen

- mit grünen Quasten und einem alten Hifthorn
2 eiserne Trapp-Fallen (Vogelfallen)
1 größere Trappfalle

Weiberkleidung

0

Bettgewand

- 1 gutes trilchernes Unterbett
1 ditto
1 ringeres Unterbett
1 altes zwilchenes
1 ringeres trilch. geflickt
1 gutes hänfernes trilchernes
1 ganz schlechtes zwilchenes
1 gutes barchet Oberbett
1 geringeres1 mittleres schafbarchenes
1 dergleichen ditto
1 gut barchenes Haipfel
1 mittleres Haipfel
1 gut trilchenes
1 geringeres
1 mittler trilchenes
1 gut halbtrilchenes
1 mittler trilchenes
1 geringes halbleinen Haipfel
1 gut barchenes Kissen
1 gut hänfernes barchenes Kissen
1 mittleres schafbarchenes
1 schlechtes Leinenkissen

- 1 mittleres trilchenes Kissen
 1 gut trilchenes
 1 gut trilchenes
 1 schlecht trilchenes
 1 schlechter Strohsack
 1 durchlöcherter Umhang
 1 alter hänferner Sack.

Leinwand.

- 1 gesteintes halbkölschenes neues Oberbettziech mit einem
 dergleichen hänfernen Unterblatt
 1 neu blau gedrucktes hänfernes mit einem hänfernen Unter-
 blatt
 1 gesteinete neue halbkölschene Haipfelziech
 2 neue gesteinete halbkölsch. Kissen Ziechen
 2 neue blau gedruckte Kissenziechen mit hänfernem Unterblatt
 1 neue weiße hänferne Haipfelziech
 3 neue hänferne Leintücher
 1 neues Leintuch
 2 neue Leintücher
 1 gutes Leintuch mit Spitzen
 1 altes verrrissenes
 1 besseres
 1 gutes hänfernes Leintuch
 1 gar altes verrrissenes
 1 mittlere gesteinete halbkölschene Oberbettziech mit einem
 hänfernen Unterblatt
 1 altes halbkölschenes Oberbettziech mit einem hänfernen
 Unterblatt
 1 neue gesteinete halbkölschene Oberbettziech mit einem
 hänfernem Unterblatt
 1 ganz neue halbkölschene geblumte Ziech
 1 alte dunkle mit einem neuen Unterblatt

- 1 mittleres weiß großgesteintes halbkölschenes Oberbett-
ziech
1 alts halbkölschenes, das hänferne Unterblatt sehr alt
1 ältere
1 mittleres zweiblätteriges Tischtuch
1 altes gesteintes hänfernes
1 mittleres dreiblätteriges
1 altes hänfernes zweiblätteriges
1 älteres vierblätteriges
1 gar altes
1 dergleichen gesteintes
1 noch älteres ziemlich verrissen

Handgewebtes

- 1 gemodeltes hänfernes Leintuch gut
1 etwas schmäleres
1 ditto
1 doppelt hänfernes gemodelt
1 altes ditto
1 Leintuch gar alt

Haipfelziechen

- 1 mittleres hänfernes
1 geflicktes
1 gutes
1 gar altes zerrissenes
1 desgleichen
1 etwas besseres

Kissenziechen

- 1 gutes flächsernes Kissenziech mit Spitzen

- 1 gutes flächsernes Kissenziech
- 1 ditto
- 1 altes verrissenes
- 1 dergleichen
- 1 altes Federsäcklein
- 3 gute flächserne Servietten
- 16 gute flächserne Servietten
- 1 mittlere hänferne
- 1 alte flächserne
- 1 noch ältere
- 3 Pfund Hanf
- 12 Pfund hänfernes Garn
- 12 Pfund Flachs
- 19 Pfund gebrochener und ungeschwungener Flachs
- 10 Pfund gar schlechten gebrochenen und ungeschwungenen Flachs
- 4 Pfund Federn
- 1 mittleren hänfernen Haipfelziech worinnen vorbeschriebene
- 4 Pfund Federn aufbewahrt sind

In der Wasch befinden sich

- 1 mittleres halbkölschenes Oberbettziech mit einem hänfernen Unterblatt
- 1 gutes halbkölschenes Haipfelziech mit einem hänfernen Unterblatt
- 1 gute Bettziech
- 2 mittlere Haipfelziechen
- 2 mittlere hänferne Leintücher
- 2 gute gesteinete hänferne 2 blätterige Tischtücher
- 1 gestreiftes altes dreiblätteriges Tischtuch
- 2 mittlere gesteinete Handtücher

Messinggeschirr

- 1 mittlere Pfanne
- 1 alte Kochpfanne

1062

1 altes Goldwäglein

Zinngeschirr

3 Maßkannen
1 Hlabmaßkanne
37 Pfund Blatt Zinn
1 Suppenlöffel

Kupfergeschirr

1 mäßige Kochpfanne
1 alter Wasserschapf
1 alter Kessel

Eisernes Küchengeschirr

1 alte mäßige Kochpfanne 4 Maß
1 alte 2 mäßige
1 alte halbmäßige
1 Schmalzpfännlein klein
1 mittlerer Schaumlöffel
1 Backgabel
1 Schmalzhäfele
2 eiserne Ofenschaufeln
1 großes Hackmesser
1 kleineres Hackmesser
1 mittleres
1 Bratspieß
1 guter Rohrleuchter
1 eisernes Leuchterle
1 Stängeles Leuchter
1 ganz alter

Wölzernes Küchengeschirr

3 Wasserkübel

- 1 guter Melkkübel
1 gutes Butterfaß
3 hölzerne Teller
1 mittleres und 1 altes Reibeisen
1 alter Gewürzladen

Blechgeschirr

- 1 alter Gewürzladen
1 alte Ampel
1 Wurstrichter

Schreinerwerk

- 1 gehimmelte Bettstatt angestrichen
1 gehimmelte unangestrichen
1 beschlagene alte Reisetruhe
1 beschlagener Trog
1 gar altes unbeschlossenes Tröglein
1 doppelter großer Kleiderkasten
1 grünes Leinwandkästlein
1 gar altes Küchenschränkle
1 eichener Tisch
1 gut beschlossener Mehlkasten
1 alte Backmulde
1 alter Schemel
1 grüne Hangwiege

Faß-und Bandgeschirr

- 1 altes 12 Maßfäßlein
1 altes Faß Vierling
1 altes eichenes Faß

- 1065
- 1 eichene Krautstand
 - 1 Fäßlein
 - 2 mittlere Untersatzzuber

Gemeiner Hausrat

- 1 mittlere Haue
- 3 alte ditto
- 1 Gartenhäulein
- 1 alte Holzaxt
- 2 alte hölzerne Rechen
- 2 gute Mistgabeln
- 1 neuer Misthacken
- 1 alte Kammsäge
- 1 unbezogene Säge
- 1 Meßlein
- 1 halbes Meßlein
- 1 altes Melkgeschirr
- 2 alte Sicheln
- 1 altes Hanfreff
- 2 gute Brechen
- 1 alte Breche
- 1 gar alte
- 1 Waag mit einem eisernen Bolz und Blechschalen
- 1 Zainenwaag mit einem großen eisernen Bolz
- eiserne Gewichte
- 1 Beißzange
- 1 dreifacher Nagelbohrer
- 1 alter Zaunbohrer
- 1 gute Flachsheckel
- 1 alte
- 3 alte Mehlsäcke
- 14 steinerne Sutttenkrüg (Essig)

- 1086
- 1 Brieflädlein
 - 1 schwarze Kunkel alt
 - 1 weiße Kunkel
 - 3 gute halbmaßbouteillen
 - 1 mittlere Garnhaspelgedreht
 - 1 alte Feile
 - 4 grüne Halbmaßbouteillen
 - 1 gläserner Halbmaßbecher
 - 1 Schoppenglas
 - 1 geschriebenes und geschnittenes Glas
 - 4 Trinkgläser
 - 1 gutes Metzelmesser
 - 1 Messerbesteck
 - 3 alte Gabeln
 - 5 blecherne Löffel
 - 1 zinnerner Löffel
 - 1 alte Lichtputzschere
 - 1 alte Schere
 - 1 mittlere hölzerne Schlaguhr
 - 1 alte ditto
 - 1 zweimäßiger Essigkolben
 - 1 guter Latthammer
 - 1 Geräteseil
 - 1 altes Heutuch
 - 1 altes Aschertuch
 - 1 Schroteisen
 - 1 alte Holzraspel

Fuhrgeschirr

- 1 alter Handkarren

Vieh

- 1 mittelmäßige schwarzbraune Kuh
- 1 rot geblumte
- 1 dreijähriges rotes Kalb
- 1 Loosschwein mit 7 Jungen
- 2 kleine Läuferle
- 6 Gänse
- 6 alte Hennen

Früchte

- 1 Sester Hafer
- 3 Viertel Erbsen

Wein und Getränk

- 1 Ohm Wein

Allerlei Getreide und Vorrat

- 4 Wannen Heu und Ohmd
- 5 Bosen Haberstroh
- 10 Roggenbosen
- 3 Wägen Dung

Küchenspeisen und dergleichen

- 30 Sester Grundbirnen
- 8 Pfund Rinderschmalz
- 4 Pfund Schweineschmalz
- 20 1/2 Pfund Speck
- 2 Pfund Schmer
- 66 Pfund Dürrfleisch
- 14 Laib Brot
- 4 Laib Weißbrot

3 Sester Kochgerste
8 Sester Habermehl
3 Meßlein Salz
2 Meßlein Zwiebeln
5 Büschel Knoblauch
6 Kübel voll Sauerkraut

Schulden keine

Nachdem nun um der großen Unbottmäßigkeit der Reußischen Kinder willen die anwesend waren, nichts weiteres standhaft verhandelt werden konnte, beschloß man vorstehende Verhandlung pflichtgemäß,
den 7. Februar 1756

Schultheißen und Waisenrichter

Egidi Seyfried

Johannes Wenz

Elias Kappler